



Humanistischer Verband  
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

unsere Welt  
human  
denken und  
gestalten

# Amtsblatt

Für den Humanistischen Verband  
Berlin-Brandenburg

Herausgeber: Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR  
8. Jahrgang, Nr. 3 | Ausgegeben am 19. Dezember 2025



## I. Protokoll

### Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung am 15.11.2025

des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR

**TOP 1.** Begrüßung durch die Vorsitzende des  
Humanistischen Regionalverbandes Nordbrandenburg  
KARINA BERG

**TOP 2.** Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Bernau  
ANDRÉ STAHL, Die Linke

**TOP 3.** Begrüßung und Eröffnung durch die Präsidentin  
DR. MANUELA SCHMIDT

Gedenkminute für verstorbene Mitglieder

**TOP 4.** Wahl Versammlungsleitung (VL) und Tagungspräsidium  
Versammlungsleitung: DR. MANUELA SCHMIDT  
Protokollführerin: KERSTIN GREUNKE  
Beisitzer\*innen: DR. THOMAS HEINRICH, DANIELA TROCHOWSKI

— Wahl der Mandatsprüfungskommission  
Vorschlag durch VL = 3 Mitglieder  
SYLKE THONIG, ANTONIA REGLIN, OLAF SCHLUNKE

— Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit  
Feststellung durch VL: Die MV wurde ordnungsgemäß einberufen.  
Die Versammlung ist beschlussfähig.

— Vorstellung und Beschluss zur Tagesordnung  
— Frage nach Änderungswünschen an MV  
— Vorschlag der VL: angenommen  
— Keine Änderungsanträge

Wahl:  
kein Widerspruch,  
**Vorschlag wurde angenommen**

Wahl per Handzeichen,  
einfache Mehrheit  
Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu  
diesem Zeitpunkt: 71  
Abstimmung:  
Zustimmung 60 | Enthaltung 0 |  
Ablehnung 0 > **gewählt**

Aktuell stimmberechtigte Mitglieder vor Ort:  
71 Stimmen vertreten

Abstimmung per Handzeichen,  
einfache Mehrheit  
Zustimmung 71 | Enthaltung 0 |  
Ablehnung 0  
Die Tagesordnung ist > **angenommen**

**TOP 5.** Bericht des Präsidiumsvon: **DR. MANUELA SCHMIDT** (Präsidentin)Stand der anwesenden stimmberechtigten  
Mitglieder 11:40 Uhr: 68**TOP 6.** Bericht des Vorstands

- Die neue Vorständin **ANJA KRÜGER-CHAN** stellt sich vor. Sie freut sich auf die Zusammenarbeit.
- **KATRIN RACZYNSKI** und **DAVID DRIESE** stellen wesentliche Bestandteile des Jahresberichts vor

**TOP 7.** Aussprache zu den Berichten**WOLFGANG HECHT:**

1. **Frage:** Wie kann man Grundstock und Vermögen des Verbandes sichern und mehren, um sich über eine längere Zeit arbeitsfähig und unabhängig von öffentlichen Zahlungen machen? Müssen wir neue Finanzierungsquellen suchen?
2. **Frage:** Wie ist der aktuelle finanzielle Stand, was können wir noch tun?

**MANFRED ISEMEYER:**

1. Auch wenn es so gut klingt, dass wir in vielen Bündnissen tätig sind, erfolgt dadurch eine Überlastung der Ehrenamtler\*innen.
2. Weshalb gibt es im Geschäftsbericht kein Kapitel für die Mitgliedschaft? Wunsch für die Zukunft, da die wirkliche Mitgliedschaft eine stärkere Bindung zum Verband schafft.

**FRANK SPADE:**

**Frage zu den Kitas:** Liegt die Auslastung der Kitas nur am Geburtenrückgang? In Potsdam wird ein neuer Stadtteil gebaut, dort soll eine Kita entstehen, er bittet um Bewerbung.

**INES SCHEIBE:**

Irritation über Bezeichnung Humanistische Seelsorge findet die Bezeichnung Humanistische Beratung besser.

**KATRIN RACZYNSKI:**

**Antwort zu Wolfgang Hecht:** Abhängigkeiten sollen Abgebaut und Förderungen breiter aufgestellt werden, wir müssen uns diversifizieren, unter Dach der Hochschule entsteht bspw. ein Weiterbildungsmodul, was gut durch die Agentur für Arbeit finanziert ist, liquide Reserven müssen erhöht werden, diese ist für die Größe des Verbandes noch zu gering, Immobilien sind ebenfalls ein Standbein.

**Antwort zu Ines Scheibe:** „Lebensbegleitung die Humanistische Seelsorge“ ist eine Kompromisslösung, auf Bundesebene wird es Humanistische Seelsorge in Organisationen genannt, das Wording ist eine etablierte Begrifflichkeit, um dort Raum zu bekommen ist das hilfreich.

**Antwort zu Frank Spade:** Aktuell haben wir etwas mehr Kinder als im vergangenen Jahr, die Kurve geht wieder leicht nach oben, Inklusion wird zukünftig mitgedacht, wir schauen genau hin, in welcher Region müssen wir welche Maßnahmen ergreifen, Kitafinanzierung in Brandenburg ist anders als in Berlin, nur Bewerbungen auf ausfinanzierte Projekte, was bei Kitas in Brandenburg selten der Fall ist.

Abstimmung: einfache Mehrheit  
**Zustimmung 68 | Enthaltung 0 | Ablehnung 0**

**DAVID DRIESE:**

**Antwort zu Manfred Isemeyer:** Der Geschäftsbericht wurde diesmal kleiner verfasst, deshalb sind einige Themen nicht ausführlich bedacht worden, Mitgliedszahlen sind aktuell stabil, Mitglieder beschäftigen uns immer wieder, die Mitgliedschaft ist gesellschaftlich nicht mehr so attraktiv, meistens ist es immer nur für einen gewissen Lebensabschnitt, über die Freund\*innen müssen wir Mitglieder akquirieren, wir müssen öffentlich bekannter werden und darüber Mitglieder werben, ja Manfred Isemeyer hat recht, Mitglieder fehlen im Bericht und müssen im nächsten Jahr vorkommen.

**TOP 8.** Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums

Tanzeinlage East Side Fun Crew

**TOP 9.** Berichte der Regionalverbände, Jungen Humanist\*innen und Arbeitskreise

1. Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdöR, Bericht von: **FRANZISKA MIELES**  
Bericht s. Anlage

2. Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdöR, Bericht von: **NICO HUBER**  
Bericht s. Anlage

3. Junge Humanist\*innen (JuHu) Berlin und Brandenburg:  
— JuHu Berlin von: **EMS REUTER**  
Bericht s. Anlage

— JuHu Brandenburg: **BENNETT FISCHER**  
Bericht s. Anlage

4. Arbeitskreise:  
— AK queer\*human: **SERKAN WELS**  
Bericht s. Anlage

— AK Historischer Arbeitskreis: **MANFRED ISEMEYER**  
Bericht s. Anlage

**TOP 10.** Aussprache zu den Berichten

Es wurde keine weitergehende Aussprache gewünscht

— MITTAGSPAUSE —

Tanzeinlage East Side Fun Crew

**TOP 11.** Vorstellung gastgebender Regionalverband

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR, Bericht von: **CHRIS GREUNKE**

Chris Greunke stellte als Geschäftsführer des gastgebenden Regionalverbandes die Aktivitäten in Nordbrandenburg vor.

Stand der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder um 12:45 Uhr: 74

Abstimmung: einfache Mehrheit  
Zustimmung 70 | Enthaltung 4 |  
Ablehnung 0

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder nach der Mittagspause, um 14:00 Uhr: 74

Stand der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder um 14:30 Uhr: 74

**TOP 12:** Ehrungen

**SYLKE THONIG** – für ihr vielfältiges Engagement im Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg und im Humanistischen Regionalverband Märkisch-Oderland, den sie seit 2004 ehrenamtlich, unter anderem als Vorsitzende des Vorstands, entscheidend mitgestaltet hat.

Laudatio: **HEIKE KUSCHMIERZ** per Video

- Urkunde
- Überreichung Anstecknadel
- Übergabe durch **DAVID DRIESE**

**WOLFGANG HECHT** – für sein langjähriges und vielseitiges ehrenamtliches Engagement im Humanistischen Verband Berlin- Brandenburg, den er seit 1989 als aktives Mitglied, in vielfältigen Funktionen maßgeblich bereichert.

Laudatio: **BRUNO OSUCH**

- Urkunde
- Überreichung Anstecknadel
- Übergabe durch **BRUNO OSUCH**

— KAFFEEPAUSE —

**TOP 13:** Anträge

- Moderation: **DR. THOMAS HEINRICHS**
- Live-Mitschrift: **MAIKE KATENKAMP**
- satzungsändernde Anträge

**§1 Absatz 1****Änderungsvorschlag:**

Der Verband ist eine **Weltanschauungsgemeinschaft** im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** und führt den Namen Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg **KdöR**. Als **Kurzform und** sprechende Bezeichnung wird Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg **KdöR** verwendet. **Die Kurzform des Namens lautet HVD Berlin-Brandenburg KdöR oder HVD BB-KdöR.**

Debatte

**§2 Absatz 1****Änderungsvorschlag:**

Im Humanistischen Verband **Berlin-Brandenburg** haben sich **in den Bundesländern Berlin und Brandenburg** Menschen zusammengeschlossen, die einen **modernen** weltlichen Humanismus vertreten und leben. Der Verband betrachtet es als seine Aufgabe, ethische Orientierung zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen. **Insbesondere wirkt er auf politische, kulturelle und gesellschaftliche Einrichtungen im humanistischen Sinne ein.**

Debatte

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder nach der Kaffeepause um 15:15 Uhr: 70

Abstimmung:

Zustimmung: 63 | Ablehnung: 6 |

Enthaltung: 1

Abstimmung Änderungsantrag:

Zustimmung: 4 | Ablehnung: 66 |

Enthaltung: 0

Abstimmung zum gesamten Änderungsvorschlag **§2 Absatz 1**

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung: 61 | Ablehnung: 4 |

Enthaltung: 5

**Änderungsantrag:**

„Im Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg haben sich **konfessionslose** Menschen zusammengeschlossen,“

**§ 2 Absatz 2****Änderungsvorschlag:**

Der Verband befürwortet eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der alle Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften gleichberechtigt die Interessen ihrer **Anhänger Angehörigen** vertreten können. Er will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit durchzusetzen und tritt für die Einhaltung der Trennung von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften und Staat ein. Er vertritt die Interessen **weltlich humanistisch orientierter religionsfreier** Menschen gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft.

## Debatte

**Änderungsantrag:**

Anstatt „Er vertritt die Interessen **humanistisch orientierter religionsfreier** Menschen gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft.“ So formulieren: Er vertritt die Interessen **weltlich humanistisch orientierter religionsfreier** Menschen gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft.

**§2 Absatz 5****Änderungsvorschlag:**

Er strebt diese Ziele an durch die Förderung von

- a: Humanistischer Weltanschauung;
- b: Bildung und Erziehung;
- c: Kunst und Kultur;
- d: Kinder- und Jugendhilfe;
- e: Öffentliche Gesundheitspflege;
- f: Wohlfahrtswesen;
- g: Altenhilfe;
- h: Wissenschaft;
- i: Völkerverständigung;
- j: Entwicklungszusammenarbeit;
- k: Geflüchtetenhilfe sowie
- l: Demokratieförderung.

## Debatte

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder um 15:55 Uhr: 69

Änderungsantrag: „Angehörigen“

Abstimmung Änderungsantrag:

**Zustimmung: 36 | Ablehnung: 24 |**

**Enthaltung: 9**

Abstimmung 2. Änderungsantrag:

**Zustimmung: 66 | Ablehnung: 0 |**

**Enthaltung: 3**

Abstimmung gesamter **§ 2 Absatz 2**

**Zustimmung: 58 | Ablehnung: 1 |**

**Enthaltung: 10**

Abstimmung: einfache Mehrheit

**Zustimmung: 58 | Enthaltung: 6 |**

**Ablehnung: 5**

**§3 Absatz 2****Änderungsvorschlag:**

Sie sind dann Untergliederungen des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg (HVD-BB) in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und sind in den Ländern Berlin und Brandenburg bei den zuständigen Stellen anzuseigen.

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung: 69 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 0

**§4 Absatz 1****Änderungsvorschlag:**

Ordentliches Mitglied können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen, und die Satzung anerkennen und sich dem weltlichen Humanismus zugehörig erklären.

**Debatte****§4 Absatz 2 und Absatz 4****Änderungsvorschlag:**

1. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Verbandes insbesondere finanziell unterstützen.
4. Die ordentlichen Mitglieder mit Erstwohnsitz im Wirkungsbereich einer Regionalkörperschaft sind im Regelfall gleichzeitig auch Mitglieder dieser Regionalkörperschaft. Im Einzelfall kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Präsidiums sowie der betroffenen Regionalkörperschaften der grundsätzlichen Regelung im Satz 1 abgewichen werden. die dortige Mitgliedschaft ohne Erstwohnsitz in deren Wirkungsbereich begründet, ausgeschlossen oder aufgehoben werden.

**§4 Absatz 5****Änderungsvorschlag:**

Mitglieder eines Regionalverbandes im Land Brandenburg können aufgrund eines Eingliederungsgesetzes des HVD-BB-KdöR in eine Regionalkörperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied des HVD-BB-KdöR werden.

**§4 Absatz 8****Änderungsvorschlag:**

Als Angehörige des Verbandes behandeln wir daher auch alle Personen, die regelmäßig an unseren weltanschaulichen Angeboten teilnehmen oder sich unserem weltlichen Humanismus zugehörig erklären, ohne Mitglied des Verbandes zu sein.

**§5 Absatz 3****Änderungsvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.

**§6 Absatz 1 und 2****Änderungsvorschlag:**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. Präsidium,
  - c. Vorstand,

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung: 69 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 0

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung: 64 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 5

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung: 69 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 0

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung: 69 | Enthaltung: 0 |

Ablehnung: 0

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung: 69 | Enthaltung: 0 |

Ablehnung: 0

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung: 68 | Enthaltung: 1 |

Ablehnung: 0

- e. Schiedskommission **sowie**
  - f. **Kuratorium:**
2. Bei der Besetzung von **Gremien Organen** ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen sowie die angemessene Beteiligung der Brandenburger Regionalverbände sicherzustellen.

## §6 Absatz 3

Änderungsvorschlag:

[neu] Bei Beratungen und Beschlussfassungen der Organe hat das Mitglied eine eventuelle Befangenheit anzuzeigen. Diese besteht insbesondere, wenn die Entscheidung ihm, einem Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil/Nachteil bringt. Dies gilt auch bei einem Vorteil für eine natürliche oder juristische Person, bei der das Mitglied gegen Entgelt beschäftigt oder Vorstand ist. Liegt eine Befangenheit vor, ist das Mitglied in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt.

Änderungsantrag:

[neu] Bei Beratungen und Beschlussfassungen der Organe hat das Mitglied eine eventuelle Befangenheit anzuzeigen. Diese besteht insbesondere, wenn die Entscheidung ihm, einem Familienangehörigen laut §20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil/Nachteil bringt. Dies gilt auch bei einem Vorteil für eine natürliche oder juristische Person, bei der das Mitglied gegen Entgelt beschäftigt oder Vorstand ist. Liegt eine Befangenheit vor, ist das Mitglied in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt.

Debatte

## §7 Absatz 2g

Änderungsvorschlag:

g. **Entlastung des Vorstandes;**

## §7 Absatz 2i

Änderungsvorschlag:

i. **Erlteilung von Weisungen an das Präsidium,**  
i. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission, **sowie**

## §7 Absatz 2j

Änderungsvorschlag:

j. Entgegennahme des Jahresabschlusses  
**sowie**  
k. **Erlassen einer Beitragsordnung**

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder  
um 16:31 Uhr: 66

Abstimmung Änderungsvorschlag:  
Zustimmung: 2 | Ablehnung: 55 |  
Enthaltung: 9

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder  
um 16:58 Uhr: 65

Abstimmung Änderungsantrag:  
Zustimmung: 53 | Enthaltung: 9 |  
Ablehnung: 3

Abstimmung  
Zustimmung: 63 | Ablehnung: 1 |  
Enthaltung: 1

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder  
um 17:00 Uhr: 63

Abstimmung:  
Zustimmung: 55 | Ablehnung: 0 |  
Enthaltung: 8

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder  
um 17:02 Uhr: 61

Abstimmung:  
Zustimmung: 60 | Ablehnung: 0 |  
Enthaltung: 1

## §7 Absatz 3

Änderungsvorschlag:

II. Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten der Mitgliederversammlung ~~umschränkt~~ folgen können und

III. Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden können.

b. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. **Mitglieder erhalten mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten für eine Online-Teilnahme.** Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a (Rechtsetzung zur Selbstverwaltung und Selbstordnung) auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.

## §7 Absatz 5

Änderungsvorschlag:

Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der **Verhandlung Ver-sammlung** ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem\_der Versammlungsleiter\_in und dem\_der Protokollführer\_in unterschrieben.

## §8 Absatz 1 und 3 und 5

Änderungsvorschlag:

1. Das Präsidium repräsentiert den **HVD Berlin-Brandenburg KdöR Verband** (~~föder Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg~~) einschließlich seiner Untergliederungen und vertritt dessen Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft.

3. Das Präsidium kann durch Beschluss eigene Ausschüsse gründen **sowie ein Ku-ratorium einsetzen.**

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 3 Jahre; **eine die** Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger\_innen gewählt worden sind.

## §8 Absatz 6

Änderungsvorschlag:

e. ~~Einwilligung zu Berufung/Einstellung und Abberufung/Entlassung von Organen, Vorständen oder Geschäftsführungen verbundener Organisationen und Unternehmen (nicht jedoch bei JuHu und Organisationen, welche nicht der Organisationsgewalt des Verbandes unterliegen); für Regionalkörperschaften gilt § 8 Ziff. 7,~~

## §8 Absatz 6g

Änderungsvorschlag:

Bestellung von Delegierten **für den Humanistischen Verband Deutschlands, Bun-desverband,**

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung: 61 | Enthaltung: 0 |

Ablehnung: 0

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung 61: Enthaltung: 0 Ablehnung: 0

Abstimmung:

Zustimmung: 61 | Ablehnung 0 |

Enthaltung: 0

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder  
um 17:05 Uhr: 60

Abstimmung:

Zustimmung: 59 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 1

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder  
um 17:07 Uhr: 59

Abstimmung:

Zustimmung: 57 | Ablehnung: 1 |

Enthaltung: 1

## §8 Absatz 6j und 6k und 6m und 6r

Änderungsvorschlag:

- j. Entgegennahme Genehmigung des Finanzplanes und wesentlicher Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis,
- k. Genehmigung der Finanzplanung,
- m. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten der KdöR, die der Vorstand erlässt, sowie
- r. Genehmigung des Jahresabschlusses: sowie  
Entlastung des Vorstands.

## §8 Absatz 7a und 7b und 7c

Änderungsvorschlag:

Zu den Aufgaben des Präsidiums hinsichtlich der Regionalkörperschaften (§ 3 Ziff. 1) gehören:

- a. Zustimmung bei dringlicher Neubesetzung des eines Vorstands (§ 9 Ziff. 7 a.),
- b. Vermittlung zwischen Organen der Regionalkörperschaft und dem Vorstand des HVD-BB-KdöR Verbands (§ 9 Ziff. 7),
- c. Veröffentlichungen von Veränderungen im Amtsblatt (§ 15 Abs. 2),
- d. c. Zustimmung zur Satzungsänderung oder Auflösung.

## §9 Absatz 5

Änderungsvorschlag:

Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Präsidiums. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Finanzplan) Finanzplanung des jeweiligen Geschäftsjahres genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium erstellt hierzu – als Anlage zur Geschäftsordnung und zum Dienstvertrag des Vorstandes – einen Katalog der zu-stimmungspflichtigen Geschäfte.

## §9 Absatz 7 und 7a und 7c und 7f und 7g

Änderungsvorschlag:

Der Vorstand des HVD-BB-KdöR Verbands übt die aktive Aufsicht über die Untergliederungen aus und berät deren Vorstände, „insbesondere in folgenden Angelegenheiten: Das Wirken des Vorstands des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg bezieht sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten:

- a. mit Zustimmung des Präsidiums: sofortige Abberufung von Vorstandsmitgliedern wegen schwerwiegender Pflichtverletzung oder wegen einer Handlungsunfähigkeit der regionalen Körperschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die zur Wahl eines neuen Vorstands unverzüglich einzuberufen ist,
- b. Bestellung eines Notvorstands,
- c. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes der Regionalkörperschaften,
- d. Genehmigung des Finanzplans und Genehmigung von Abweichungen,
- e. Beratung und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur strategischen Planung,

Abstimmung:

Zustimmung: 59 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 0

Abstimmung:

Zustimmung: 59 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 0

Abstimmung:

Zustimmung: 59 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 0

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder um 17:12 Uhr: 58

Abstimmung:

Zustimmung: 56 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 2

- f. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten (z. B. bei Schaffung von Untergliederungen),
- g. f. Feststellung des Jahresabschlusses.

## §9 Absatz 9

### Änderungsvorschlag:

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Vorstand ohne Ansehung der Person a allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des **HVD-BB KdöR Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg** und der Regionalkörperschaft liegt.

## §10

### Änderungsvorschlag: Streichung § 10

Die Mitgliederversammlung wählt eine Ombudsperson, die strittigen finanziellen Fragen nachgehen kann. Einzelheiten zur Vorgehensweise werden vom Präsidium beschlossen.

## §11 Absatz 1 & 3

### Änderungsvorschlag:

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder in die Schiedskommission für die Dauer von drei Jahren.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

## §12

### Änderungsvorschlag: Streichung §12

Das Kuratorium ist ein Expert\_innengremium mit beratender Funktion. Es ist ein wesentliches Bindeglied zu den politischen und kulturellen Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg, des Bundes sowie zu internationalen Einrichtungen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums ernennen aus ihrer Mitte eine\_n Vorsitzende\_n und eine\_n Stellvertreter\_in. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

## §14 Absatz 1

### Änderungsvorschlag:

Der Verband hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des Verbandes dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks notwendig sind. Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach der Finanzrichtlinie, dem jährlichen Finanzplan und dem Entwicklungsplan, der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.

## §16 Absatz 2

### Änderungsvorschlag:

Das Präsidium oder der Vorstand hat zur Eintragung im Amtsblatt grundlegende Entscheidungen und Rechtsakte des Verbands oder seiner Untergliederungen zu veröffentlichen, insbesondere:

Abstimmung:

Zustimmung: 58 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung:

Zustimmung: 46 | Ablehnung: 3 |

Enthaltung: 9

Abstimmung: einfache Mehrheit

Zustimmung: 57 | Enthaltung: 1 |

Ablehnung: 0

Abstimmung:

Zustimmung: 58 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 0

Abstimmung:

Zustimmung: 57 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 1

Abstimmung:

Zustimmung: 58 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 0

- a. jede Änderung des Präsidiums,
- b. ~~jede Änderung der Vorstände,~~
- c. ~~soweit einschlägig: die Ernennungs- und Abberufungsurkunden der Vorstände;~~
- b.d: Errichtungsakte und Satzungen der Untergliederungen,
- c.e: Vorschriften der Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV),
- d.f: Beschlüsse der öffentlichen Mitgliederversammlungen,
- e.g: Bekanntmachungen des Präsidiums oder des Vorstands.

### §17

Änderungsvorschlag:

2. ~~Alle Regelwerke, die aufgrund der Anerkennung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht obsolet geworden sind, gelten bis zur Bekanntgabe einer Neuregelung im Amtsblatt fort.~~
- 2.3. Im Fall der Auflösung des **HVD BB KdöR** Verbandes fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende humanistische Weltanschauungsgemeinschaft.
3. ~~Die Satzung tritt am 18. Dezember 2021 in Kraft.~~

### TOP 14: Verschiedenes

**GERRIT DEPPNER:** Vorschlag Sterbekasse soll gegründet werden, möchte gerne einen Arbeitskreis zu dem Thema gründen und sucht nach Mitstreiter\*innen.

### TOP 15: Schlusswort und Danke

Abstimmung:

Zustimmung: 57 | Ablehnung: 0 |

Enthaltung: 1

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### Hauptsatzung

des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR

#### §1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich, Sitz

1. Der Verband ist eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg. Als Kurzform und sprechende Bezeichnung wird Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg verwendet.
2. Dem Verband wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29. Dezember 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 und mit Verleihungsurkunde des Landes Brandenburg vom 1. Juli 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2019 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.
3. Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere in den Ländern Berlin und Brandenburg und unterstützt darüber hinaus nationale und internationale humanistische Bewegungen.
4. Der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Berlin.

#### §2 Ziele und Aufgaben

1. Im Humanistischen Verband Berlin Brandenburg haben sich Menschen zusammengeschlossen, die einen weltlichen Humanismus vertreten und leben. Der Verband betrachtet es als seine Aufgabe, ethische Orientierung zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen.
2. Der Verband befürwortet eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der alle Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften gleichberechtigt die Interessen ihrer Angehörigen vertreten können. Er will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit durchzusetzen und tritt für die Einhaltung der Trennung von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften und Staat ein. Er vertritt die Interessen weltlich humanistisch orientierter Menschen gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral.
4. Der Verband erstrebt eine gerechte Weltwirtschaftsordnung sowie eine internationale Völkerverständigung auf friedlichem Wege und wendet sich grundsätzlich gegen die Anwendung von Gewalt zur Lösung politischer Konflikte.

#### §3 Untergliederungen

1. Der Verband kann rechtsfähige oder teilrechtsfähige Untergliederungen errichten, die sein Bestandteil werden, und vorhandene zusammenschließen, aufteilen, umwandeln oder auflösen (Änderung). Zur Errichtungskompetenz des Verbandes gehören insbesondere:
  - a. Körperschaften des öffentlichen Rechts,

- b. Anstalten des öffentlichen Rechts,
  - c. Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  - d. Regionalkörperschaften.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes können sich zusammenschließen:
- a. Der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes im Land Berlin führt den Namen JuHu Berlin.
  - b. Der Zusammenschluss der Jugendgruppen der Brandenburger Regionalverbände des Verbandes und der Jugendgruppen des Verbandes im Land Brandenburg führt den Namen JuHu Brandenburg.
  - c. JuHu Berlin und JuHu Brandenburg können sich zusammenschließen. Sie führen dann den Namen JuHu Berlin-Brandenburg. JuHu Berlin, JuHu Brandenburg und JuHu Berlin-Brandenburg können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederungen des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche, Mitglied des Landesverbandes. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen, die Satzung anerkennen und sich dem weltlichen Humanismus zugehörig erklären.
2. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Verbandes insbesondere finanziell unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (§126b BGB) zu stellen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung, aufschiebend bedingt auf den Fristablauf ohne Widerspruch wirksam, soweit das Präsidium der Aufnahme nicht innerhalb von 2 Monaten durch Beschluss widerspricht. Im Fall der Ziffer 4 ist der Vorstand der jeweiligen Regionalkörperschaft anzuhören. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.
4. Die ordentlichen Mitglieder mit Erstwohnsitz im Wirkungsbereich einer Regionalkörperschaft sind im Regelfall gleichzeitig auch Mitglieder dieser Regionalkörperschaft. Im Einzelfall kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Präsidiums sowie der betroffenen Regionalkörperschaften von der grundsätzlichen Regelung im Satz 1 abgewichen werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich. Minderjährige Mitglieder können ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten ihren Austritt erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Präsidiums erforderlich.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen beharrlich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich bekannt gemacht werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Schiedskommission anrufen. Diese entscheidet endgültig.
8. Die Zugehörigkeit zur Humanistischen Weltanschauung setzt nach unserem Selbstverständnis nicht die formale Mitgliedschaft in unserem oder einem anderen humanistischen Verband voraus. An unseren weltanschaulichen Aktivitäten können alle teilnehmen, die unsere Lebenseinstellung und unser Weltbild grundsätzlich teilen. Als Angehörige des Verbandes behandeln wir daher auch alle Personen, die regelmäßig an unseren weltanschaulichen Angeboten teilnehmen, oder sich unserem weltlichen Humanismus zugehörig erklären, ohne Mitglied des Verbandes zu sein.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des Verbandes zu beteiligen und die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich selbst zur Wahl zu stellen, haben nur die ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und dem Verband die aktuelle Adresse mitzuteilen.
3. Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr berechtigt das Präsidium, das Mitglied auszuschließen.

## § 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. Präsidium,
  - c. Vorstand,
  - d. Schiedskommission
2. Bei der Besetzung von Organen ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen sowie die angemessene Beteiligung der Brandenburger Regionalverbände sicherzustellen.
3. Bei Beratungen und Beschlussfassungen der Organe hat das Mitglied eine eventuelle Befangenheit anzuzeigen. Diese besteht insbesondere, wenn die Entscheidung ihm, einem Familienangehörigen laut §20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil/Nachteil bringt. Dies gilt auch bei einem Vorteil für eine natürliche oder juristische Person, bei der das Mitglied gegen Entgelt beschäftigt oder Vorstand ist. Liegt eine Befangenheit vor, ist das Mitglied in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - b. Bildung von Ausschüssen,
  - c. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Organe und Ausschüsse,
  - d. Wahl und Nachwahl der Präsidiumsmitglieder,
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Präsidiums,
  - f. Entlastung des Präsidiums,
  - g. Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3),
  - h. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission
  - i. Entgegennahme des Jahresabschlusses, sowie
  - j. Erlassen einer Beitragsordnung
3. Einberufung
  - a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Versammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Mitglieder
    - I. ihre Teilnahmerechte (aktiv und passiv) umfassend ausüben können

- II. Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten der Mitgliederversammlung folgen können und
  - III. Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden können.
  - b. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a (Rechtsetzung zur Selbstverwaltung und Selbstordnung) auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.
  - c. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
  - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sofern mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen an das Präsidium den Wunsch nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herantragen, sind alle Mitglieder darüber unverzüglich zu informieren. Die angegebenen Gründe hierfür sind zu benennen und die Mitglieder aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag, der mindestens zwei Wochen nach der Ankündigung liegt, mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen. Sofern bis zu dem Stichtag 10% der ordentlichen Mitglieder den Antrag befürworten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
  - e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder das Präsidium dies für erforderlich erachtet.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in unterschrieben.
6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Öffentlichkeit von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.

## §8 Präsidium

1. Das Präsidium repräsentiert den Verband einschließlich seiner Untergliederungen und vertritt dessen Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft.
2. Das Präsidium hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren, zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organisationen auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich das Präsidium ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des Verbandes liegt.
3. Das Präsidium kann durch Beschluss eigene Ausschüsse gründen, sowie ein Kuratorium einsetzen.
4. Das Präsidium besteht aus der\*dem Präsident\*in, bis zu drei Vizepräsident\*innen und bis zu zwölf weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums müssen Frauen sowie zwei Vertreter\*innen der Jungen Humanist\*innen, je ein Mitglied aus Berlin und Brandenburg, sein. Mitglieder des Vorstandes 5 sowie Personen, die beim Landesverband oder einer seiner Untergliederungen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht ins Präsidium gewählt werden.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 3 Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger\*innen gewählt worden sind.
6. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
  - a. Repräsentation des Verbandes,
  - b. Erfüllung von weltanschaulichen und Verbandspolitischen Aufgaben,
  - c. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3),
  - e. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für das Präsidium,
  - f. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,

- g. Bestellung von Delegierten für den Humanistischen Verband Deutschlands Bundesverband
  - h. Bestellung des\*der Abschlussprüfer\*in,
  - i. Bestellung von Sonderprüfer\*innen,
  - j. Genehmigung des Finanzplanes und wesentlicher Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis,
  - k. Unterstützung und Begleitung einer langfristigen Strategie für den Verband,
  - l. Beratung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Strategie des Verbandes,
  - m. Genehmigung der Finanzplanung,
  - n. Vertretung des Verbandes in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand,
  - o. Genehmigung von grundlegenden Richtlinien zur Organisations- und Unternehmenssteuerung (z.B. Finanzierungsrichtlinie, Anlagerichtlinie, Bilanzierungsrichtlinien),
  - p. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten, die der Vorstand erlässt
  - q. Genehmigung des Jahresabschlusses, sowie
  - r. Entlastung des Vorstands.
7. Zu den Aufgaben des Präsidiums hinsichtlich der Regionalkörperschaften (§ 3 Ziff. 1) gehören:
- a. Zustimmung bei dringlicher Neubesetzung eines Vorstands (§ 9 Ziff. 7 a.),
  - b. Vermittlung zwischen Organen der Regionalkörperschaft und dem Vorstand des Verbandes (§ 9 Ziff. 7),
  - c. Zustimmung zur Satzungsänderung oder Auflösung.
8. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung aus.
9. Das Präsidium tagt grundsätzlich öffentlich, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

## § 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er vertritt die Körperschaft nach innen und außen. Jeder Vorstand ist stets befugt, die Körperschaft alleine zu vertreten; ihm wird Befreiung von § 181 BGB mit der Maßgabe erteilt, dass er als Vertreter einer gemeinnützigen Organisation handelt. Jedem Vorstand ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, in der diese Befugnisse benannt werden.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe. Er ist gegenüber dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.
- 3. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, sind die Geschäftsbereiche, Zuständigkeiten und Abstimmungsmodalitäten in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- 4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit entgeltlich aus.
- 5. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Präsidiums. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der Finanzplanung des jeweiligen Geschäftsjahres genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium erstellt hierzu – als Anlage zu Geschäftsordnung und zum Dienstvertrag des Vorstandes – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte.
- 6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend mit Antragsrecht teil.
- 7. Der Vorstand des Verbandes übt die aktive Aufsicht über die Untergliederungen aus und berät deren Vorstände. Das Wirken des Vorstands des Humanistischen Verbandes Berlin Brandenburg bezieht sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten:
  - a. mit Zustimmung des Präsidiums: sofortige Abberufung von Vorstandsmitgliedern wegen schwerwiegender Pflichtverletzung oder wegen einer Handlungsunfähigkeit der regionalen Körperschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die zur Wahl eines neuen Vorstands unverzüglich einzuberufen ist,

- b. Bestellung eines Notvorstands,
  - c. Genehmigung der Geschäftsordnung der Vorstände der Regionalkörperschaften,
  - d. Genehmigung des Finanzplans und Genehmigung von Abweichungen,
  - e. Beratung und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur strategischen Planung,
  - f. Feststellung des Jahresabschlusses.
8. Der Vorstand hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen einer Regionalkörperschaft auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Regionalkörperschaft vermittelt auf Ersuchen einer Seite das Präsidium in einem schriftlichen Verfahren; das Präsidium kann nach eigenem Ermessen die Beteiligten auch mündlich anhören. Bei erfolgloser Vermittlung entscheidet die Schiedskommission nach § 10.
9. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Vorstand ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des Humanistischen Verbandes Berlin Brandenburg und der Regionalkörperschaft liegt.

## §10 Schiedskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder in die Schiedskommission für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Schiedskommission hat folgende Aufgabe:
  - a. Entscheidung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft (insbesondere: Überprüfung der Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern; Überprüfung der Einhaltung des entsprechenden Ausschlussverfahrens),
  - b. Entscheidungen in den Fällen, in denen die Rechte eines Mitglieds verletzt worden sind,
  - c. Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Untergliederung
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

## §11 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht (Jahresbericht) auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Verbandes einschließlich seiner Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind. Der genehmigte Jahresbericht wird in elektronischer Form veröffentlicht.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird jedes Jahr von einem\*r Wirtschaftsprüfer\*in vorgenommen. Der\*die Wirtschaftsprüfer\*in fasst das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk (Testat) zusammen.

## §12 Wirtschaftsführung

1. Der Verband hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach der Finanzrichtlinie, dem jährlichen Finanzplan und dem Entwicklungsplan, der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält.
2. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Finanzplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
  - a. den Betrieb des Verbandes in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
  - b. die von den Organen des Verbandes beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
  - c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Finanzplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
  - d. rechtlich begründete Verpflichtungen des Verbandes zu erfüllen.

### § 13 Betriebliche Mitbestimmung

1. Der Verband achtet die Interessen seiner Mitarbeiter\*innen und organisiert die betriebliche Mitbestimmung innerhalb der KdöR auf der Grundlage und nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.
2. Der betriebsverfassungsrechtliche Rechtsschutz soll durch die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgen.
3. Für den Fall, dass dies aus Rechtsgründen nicht möglich ist, werden zur Sicherung einer effizienten Rechtskontrolle paritätisch besetzte Schiedsgerichte errichtet und unterhalten.

### § 14 Amtsblatt und Verbandsregister

1. Der Verband veröffentlicht ein Amtsblatt und führt ein öffentliches Verbandsregister.
2. Das Präsidium oder der Vorstand hat zur Eintragung im Amtsblatt grundlegende Entscheidungen und Rechtsakte des Verbandes oder seiner Untergliederungen zu veröffentlichen, insbesondere:
  - a. jede Änderung des Präsidiums;
  - b. Errichtungsakte und Satzungen der Untergliederungen;
  - c. Vorschriften der Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV);
  - d. Beschlüsse der öffentlichen Mitgliederversammlungen;
  - e. Bekanntmachungen des Präsidiums oder des Vorstands.
3. Der Vorstand hat zur Eintragung im Verbandsregister Angaben über den Verband und seine Untergliederungen zu veröffentlichen, insbesondere:
  - a. im Rechtsverkehr erhebliche Tatsachen;
  - b. jede Änderung der Vorstände oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandesmitglieds sowie jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer\*innen.
  - c. Näheres regelt eine Verbandsregisterordnung.

### § 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung, Errichtungsakte über Untergliederungen und Wechsel im Vorstand sind den zuständigen Stellen der Länder Berlin und Brandenburg mitzuteilen.
2. Im Fall der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende humanistische Weltanschauungsgemeinschaft.

---

Die amtliche Veröffentlichung erfolgt durch die Online-Publikation unter <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/inhalte/amsblatt>

### **Impressum**

#### **Herausgeber:**

Humanistischer Verband Deutschlands,  
Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR,  
Wallstraße 61-65 | 10179 Berlin

vertreten durch: Katrin Raczynski (Vorstandsvorsitzende), David Driese (Vorstand) und Anja Krüger-Chan (Vorständin)

Telefon: +49 30 6139 04 10

E-Mail: [info@hvd-bb.de](mailto:info@hvd-bb.de)

Internet/Intranet: <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/inhalte/amsblatt>